

5 StR 130/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. Mai 2011 in der Strafsache gegen

1.

2.

3.

wegen Betruges

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 2011

beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 17. November 2010 werden nach § 349 Abs. 2 StPO – hinsichtlich der Angeklagten K. K. und N. K. mit der Maßgabe, dass die in Österreich erlit-

tene Auslieferungshaft jeweils im Verhältnis 1:1 auf die ver-

hängte Strafe angerechnet wird - als unbegründet verwor-

fen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dadurch der Adhäsionsklägerin entstandenen not-

wendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat kann dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe entnehmen, dass das Landgericht die für die Strafzumessung relevante Verminderung des Schadens der betrogenen Versicherungsunternehmen durch die veranlassten, für die Angeklagten freilich nicht belastenden Prämienzahlungen nicht verkannt hat.

Basdorf Raum Schneider

König Bellay